



Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

|                                 |                             |           |           |
|---------------------------------|-----------------------------|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sacharbeiter | Durchwahl | Datum     |
| BMI-LR1345/0001-III/1/2013      | Sp 806/13/Dr.IS/AW          | 3712      | 22.5.2013 |
| 25.4.2013                       | Dr. Stupar                  |           |           |

## **Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle 2013)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

Zum Entwurf der ZDG-Novelle besteht grundsätzlich kein Einwand.

Ganz allgemein wird jedoch angemerkt, dass die Novelle keine Verbesserung für Arbeitgeber für den Fall enthält, dass Zivildienstleistende aus gesundheitlichen Gründen aus dem Zivildienst entlassen werden.

### **Entgeltfortzahlungspflicht durch den Arbeitgeber während Zivildienstunfähigkeit**

Gemäß § 19 a ZDG idgF gelten Zivildienstleistende die durchgehend länger als 18 Kalendertage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind, mit Ablauf des 18. Tages als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen. Von der in § 19 a Abs. 3 ZDG idgF dem Zivildienstleistenden eingeräumten Wahlmöglichkeit, im Falle einer Gesundheitsschädigung infolge des Zivildienstes, dennoch im Zivildienst zu verbleiben, wird in der Praxis kaum Gebrauch gemacht. Bei längerer Dienstunfähigkeit entscheiden sich Zivildienstleistende nämlich für ein Ausscheiden aus dem Zivildienst und Aufleben ihres ursprünglichen Arbeitsverhältnisses.

Der Grund dafür liegt darin, dass durch die Entlassung aus dem Zivildienst das ursprüngliche Arbeitsverhältnis wieder auflebt. Da die Zivildienstunfähigkeit im Regelfall auch eine Arbeitsunfähigkeit bedeutet, trifft den Arbeitgeber die Entgeltzahlungspflicht (§ 7 Abs 3 APSG). Diese ist aber betragsmäßig höher, als die Vergütung nach dem ZDG. Sobald der Arbeitnehmer wieder arbeitsfähig ist, hat nach dem ZDG sobald wie möglich eine neuerliche Zuweisung des Zivildienstleistenden zu erfolgen.

Den Arbeitgeber trifft sohin die Entgeltfortzahlungspflicht für den Zeitraum des Krankenstandes, obwohl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Eintrittes der Gesundheitsschädigung seinen

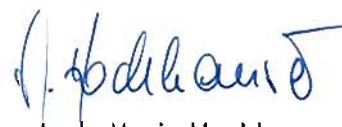
Zivildienst absolvierte (in manchen Fällen die Gesundheitsschädigung sogar infolge des Zivildienstes eingetreten ist) und nach Genesung sobald als möglich wieder zum Zivildienst einberufen wird. Dieser Umstand erscheint als nicht gerechtfertigt und als **ungerechtfertigte Überwälzung der Entgeltfortzahlungspflicht während des Krankenstandzeitraumes auf den Arbeitgeber**. Daher wird eine Entlastung für Arbeitgeber in diesem Bereich angeregt.

Weiters treten im Zusammenhang mit § 19a ZDG Probleme dann auf, wenn der Arbeitgeber „schuldlos“ erst einige Tage nach der Entlassung aus dem Zivildienst von diesem Umstand erfährt. Die derzeitige Regelung lässt völlig offen, wie der Arbeitgeber in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht den Dienstbeginn festsetzen soll (rückwirkende Anmeldung oder mit dem Tag des Bekanntwerdens des Ausscheidens?).



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin